

**Zu einem neu- oder spätbabylonischen Brief über eine Majestätsbeleidigung und eine Denunziation** – Als « Berliner Beiträge zum Vorderen Orient, Texte 3 » veröffentlichte 1994 D. Arnaud einen Band mit Texten aus Larsa ganz überwiegend aus altbabylonischer Zeit. In den sehr verschiedenen Inhalt dieser jetzt nur in Keilschriftkopien vorliegenden Texte führt die Einleitung des Herausgebers ein. Nur vier von diesen Texten – Nr. 43, 54, 62 und 70 – stammen aus neu- oder spätbabylonischer Zeit. Der wichtigste unter diesen ist der überwiegend gut erhaltene Brief Nr. 54, dessen Inhalt die Einleitung auf S. 8 ganz kurz skizziert. Der Schreiber dieses Briefes nennt sich nicht. Er berichtet seinen Vorgesetzten über den Stand eines Verfahrens wegen Majestätsbeleidigung und eine Denunziation, die offenbar falsch war. Der Brief bedarf einer Gesamtbearbeitung, die aber etliche Kollationen im Iraq Museum voraussetzt (IM 73354). Hier möchte ich den Blick vor allem auf zwei Substantive lenken, deren richtige Deutung für das Verständnis der Briefes eine grosse Bedeutung hat. Eines von diesen war bisher nur dürftig bezeugt und das andere m.W. überhaupt nicht.

Nach dem Hinweis in Z. 5 dass es hier um « eine sehr unguete Sache » (*a-mat la ta-ab-tu<sub>4</sub>*) geht, und der Nennung einiger Namen begegnet in überwiegend zerstörtem Kontext das Wort *te-er-di*. Ich konnte in AHW. 1388b sub *te/irdu* 3 nur sehr wenige Belege aus spätbabylonischen Urkunden nennen<sup>1</sup>. Die damals erschlossene Bedeutung « Nachprüfungsaktion » wird durch den neuen Beleg bestätigt ; denn es geht ja in dem Brief um die Aufklärung einer falschen Denunziation. Wir dürfen auf weitere Belege gespannt sein, in denen *terdu* vielleicht als Objekt zu einem Verbum erscheint.

Die Zeilen 10-15 möchte ich hier im vollen Wortlaut zitieren :

- 10 *la-pa-ni tu<sup>10</sup>šar(SANGA) Larsa!(UD.UNU<sup>ki2</sup>) a-na*  
*lib-bi ú-šu-uš-tu<sub>4</sub>*
- 12 *ú-ri-du u gu-ú-zu šarri(LUGAL)*  
*iš-ba-at<sup>10</sup> tu<sup>10</sup>šar Larsa<sup>ki</sup>*
- 14 *la iš-me-šú ul-tu lib-bi*  
*ú-šu-uš-tu<sub>4</sub> ú-še-la-áš-šú*
- 16 *u i-ti-ru-ú-šú*

Das für das Verständnis entscheidende Wort hier ist das zweimalige *ú-šu-uš-tu<sub>4</sub>*. Hier denkt man zunächst an eine spätbab. Lautvariante des vielfach bezeugten Wortes *uṣurtu* « Zeichnung, Vorzeichnung, Planung » usw. (s. AHW. 1440). Eine solche Lautvariante ist aber, vielleicht nur zufällig, m.W. nirgends bezeugt. Das Wort gibt hier aber auch keinen vernünftigen Sinn. *ú-šu-uš--tu<sub>4</sub>* kann aber auch ein Verbalnomen zu dem Verbum altbab. *wuṣṣuṣum*, jünger *uṣṣuṣu* « (be)fragen, ausfragen » sein (vgl. dazu AHW 1498<sup>3</sup>), das bisher m.W. noch nicht bezeugt war. Vielleicht ist dieses *uṣṣuṣtu* eine jüngere Ableitung von dem Verbum, die nur der Gerichts- und Verwaltungssprache angehörte; der Lautübergang *ṣ > š* vor *t* ist in der späten Sprache sehr gut bezeugt. Die Bedeutung « (peinliche) Befragung » vor allem vor Gericht passt hier vorzüglich, obwohl hier nur die Polizei ausfragt, aber nach der Aussage des Bezichtigten auf eine weitere Befragung als unnötig verzichtete. Das Wort muss, vorläufig ohne weitere Belege, in AHW. 1439a nachgetragen werden.

Als Frage stellt sich nun: Warum wurde hier nicht das übliche Wort auch für die gerichtliche Befragung *maš<sup>2</sup>altu* eingesetzt?

Ich vermute, dass *maš<sup>2</sup>altu* vor allem die bestimmten Regeln unterliegende Befragung durch ein Gericht bezeichnete, nicht aber eine erste, noch formlose Befragung durch die Polizei. Ob das zutrifft, können nur weitere Belege ergeben. In dem Verfahren, zu dem dieser Brief sich äussert, musste nach der Lossprechung des Denunzierten der Denunziant mit Angst und grosser Sorge dem Gerichtsverfahren gegen sich selbst entgegensetzen. Die hier zitierten Briefzeilen lauten in Übersetzung:

« Zu dem Schreiber von Larsa zu einem (Erst-)Verfahren gingen sie hinunter, auch nahm er den Schutz des Königs in Anspruch. Der Schreiber von Larsa hörte ihn (erst gar nicht) an, (sondern) holte ihn aus dem (Erst-)Verfahren (nach oben) heraus. Auch verschonten sie ihn (ganz). »

1. Zum Zitat Cyr.307, 5 in AHW. sub *ṭerdu* 3 vgl. jetzt noch F. Joannès, NABU 1994, Nr. 72.

2. Nach der Kopie waren auf der Tafel einige überzählige Keilchen zu sehen. Es kann aber m. E. nicht zweifelhaft sein, dass auch hier die Stadt Larsa gemeint ist.

3. Zu (*w*)*uṣṣuṣu(m)* in AHW.1498 möchte ich hier nachtragen zum ersten LL-Zitat das neuere Zitat MSL 17, 13, 13; ausserdem aus dem Neubabylonischen Brief A. Livingstone, SAA III, Nr. 26, Rs. 7 *šakkanakku uṣ-ša-aṣ* « der Gouverneur fragt aus ».

Wolfram Von Soden (15-05-95)

Gluckweg 19,

48147 Münster, Allemagne